

**Zeitschrift:** Mitteilungen der aargauischen Naturforschenden Gesellschaft  
**Band:** 7 (1896)

**Vereinsnachrichten:** Statuten der Aargauischen Naturforschenden Gesellschaft  
**Autor:** [s.n.]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 19.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Statuten

der

Aargauischen Naturforschenden Gesellschaft.



## § 1.

Unter dem Namen *Aargauische Naturforschende Gesellschaft* besteht mit Sitz in Aarau ein Verein mit dem Zweck, Freude und Interesse an den reinen und angewandten Naturwissenschaften zu wecken, naturwissenschaftliche Kenntnisse zu verbreiten und soweit als möglich Bestrebungen zur Förderung der Naturwissenschaften, besonders zur Erforschung des Aargaus zu unterstützen.

## § 2.

*Mitglied* der Gesellschaft kann jeder unbescholtene Mann werden, welcher im Kanton oder auch in dessen Nähe wohnt.

Wer einzutreten wünscht, hat sich zu dem Ende bei dem Präsidenten oder einem Mitgliede der Gesellschaft zu melden und ist als Mitglied zu betrachten, wenn die Mehrheit der Versammlung für seine Aufnahme stimmt.

Jedes Mitglied hat einen durch die Gesellschaft zu bestimmenden, *jährlichen Beitrag* zu entrichten.

Um die Gesellschaft oder um die Wissenschaft verdiente Männer können zu *korrespondierenden* oder zu *Ehrenmitgliedern* ernannt werden; erstere besitzen kein

Stimm- und Wahlrecht, erhalten aber auf Wunsch die Publikationen der Gesellschaft kostenfrei; letztere haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, bezahlen jedoch keinen Jahresbeitrag und erhalten die Mitteilungen ebenfalls kostenfrei.

Der Austritt aus dem Verein steht jederzeit frei.

*Entlassungsgesuche* sind dem Präsidenten der Gesellschaft vor Mitte Dezember einzureichen.

Im Laufe des Jahres *austretende* Mitglieder sind gehalten, den Beitrag für das betreffende Jahr noch zu entrichten.

Aus der Gesellschaft kann durch Gesellschaftsbeschluß *ausgeschlossen* werden:

- a. Wer durch Nachlässigkeit in Versendung von Schriften die Zwecke der Gesellschaft stört.
- b. Wer seine pflichtmäßigen Beiträge während zwei Jahren nicht entrichtet, oder durch seine Schuld verlorene Schriften trotz erfolgter Mahnung nicht ersetzt.

### § 3.

Die Gesellschaft *versammelt* sich im Winter in der Regel alle 14 Tage, im Sommer so oft es die Interessen der Gesellschaft erfordern. In jedem Sommer wird entweder eine öffentliche *Jahresversammlung* oder eine *Exkursion* veranstaltet; der Versammlungsort und das Exkursionsziel sollen in der Regel jedes Jahr wechseln.

### § 4.

Die Gesellschaft behandelt:

- a. In mündlichen oder schriftlichen *Vorträgen* naturwissenschaftliche oder auch technische Gegenstände. Sie veranstaltet *öffentliche Vorlesungen*, wissenschaftliche *Exkursionen* und *Untersuchungen*.
- b. Sie veröffentlicht *periodische Berichte* über ihre Tätigkeit und *Originalarbeiten* ihrer Mitglieder.

- c. Sie setzt sich mit andern naturwissenschaftlichen Gesellschaften *in Verkehr* durch Austausch ihrer Veröffentlichungen und namentlich mit der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft durch Ein-sendung ihres Jahresberichtes.
- d. Sie beschließt die *Anschaffung* von Büchern und Journalen, sowie von Naturgegenständen und physikalischen Instrumenten und Apparaten für die Sammlungen. Passende *naturwissenschaftliche Zeitschriften* und Abhandlungen setzt sie bei den Mitgliedern in *Zirkulation*.
- e. Als Besitzerin der *Sammlungen* von Naturalien, Instrumenten und Büchern führt sie die Ober-aufsicht über dieselben.

### § 5.

Die Gesellschaft wählt im Dezember in einer General-versammlung in geheimer Abstimmung den *Vorstand*, bestehend aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Sekretär, Kassier und Bibliothekar, ferner wählt sie die Museums-kommission, die Redaktionskommission, die Bibliotheks-kommission und die Rechnungsrevisoren.

Bei der Abstimmung entscheidet im dritten Wahlgang das relative Mehr.

Der Vorstand vertritt den Verein Dritten gegenüber gerichtlich und außergerichtlich; namens desselben führen Präsident und Aktuar kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift.

### § 6.

Der *Präsident*, im Verhinderungsfalle der *Vizepräsi-dent*, führt den Vorsitz bei den Versammlungen und leitet die Geschäfte; er empfängt die an die Gesellschaft ge-richteten Schreiben.

§ 7.

Der *Sekretär* führt das Protokoll der Gesellschaft. Er fertigt in der Regel alle von ihr oder dem Vorstand ausgehenden Akten aus.

Er besorgt die Einladung zu den Versammlungen.

Er führt ein Mitgliederverzeichnis.

Er verfaßt den Jahresbericht über die Thätigkeit des Vereins für die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft.

§ 8.

Dem *Kassier* liegt der Einzug des jährlichen Beitrages der Mitglieder ob.

Er bestreitet auf Anweisung des Präsidenten die Ausgaben der Gesellschaft.

Er führt eine genaue Rechnung über Einnahmen, Ausgaben und Ausstände der Gesellschaft, schließt dieselbe je per Ende Dezember ab und übergibt sie den Rechnungsrevisoren, welche ihr Prüfungsergebnis und allfällige Anträge bis Ende Februar der Gesellschaft zu unterbreiten haben, damit diese über die Genehmigung der Rechnung entscheide.

§ 9.

Der *Bibliothekar* ist zugleich Archivar und sorgt für Aufbewahrung der Aktenstücke, sowie für gehörige Zirkulation der Zeitschriften und die nachherige Ablieferung dieser Zeitschriften und der der Gesellschaft geschenkten Werke an die Kantonsbibliothek.

Er bestellt die von der Gesellschaft zur Anschaffung beschlossenen Werke und versieht sie mit dem Gesellschaftstempel.

Die *Bibliothekskommission* begutachtet die Angelegenheiten, welche die Zirkulation des Lesestoffes betreffen.

§ 10.

Jedes Mitglied ist gehalten, den Anordnungen der Bibliothekskommission und des Bibliothekars nachzukommen, und hat dafür zu sorgen, daß die ihm übergebenen Schriften in gutem Zustande bleiben.

Die Mitglieder sind verpflichtet, von ihnen beschmutzte, beschädigte oder verlorene Schriften entweder in natura zu ersetzen, oder den vollen Wert derselben in bar zu erlegen und zwar bei Werken von mehreren Bänden und den Zeitschriften nicht nur den einzelnen verlorenen oder beschädigten Teil, sondern das ganze Werk, resp. den ganzen Jahrgang, wenn der einzelne Teil im Buchhandel nicht zu bekommen ist.

§ 11.

Die *Redaktionskommission* ordnet die Herausgabe der gedruckten wissenschaftlichen Publikationen der Gesellschaft an, welche unter dem Titel „*Mitteilungen der Aargauischen Naturforschenden Gesellschaft*“ in zwanglosen Heften, aber womöglich jährlich einmal erscheinen sollen; sie betraut mit der Besorgung der Herausgabe einen *Redaktor*.

§ 12.

Die periodischen „*Mitteilungen der Aargauischen Naturforschenden Gesellschaft*“ werden den Mitgliedern zu ermäßigtem Preise zugeschickt; solche Mitglieder, welche auf die Zirkulation der Zeitschriften verzichten, erhalten dafür die „*Mitteilungen*“ gratis.

§ 13.

Die *Museumskommission* verfügt über die passende Verwendung der bewilligten Kredite und allfälliger Beiträge von Behörden und Privaten. Sie überträgt dem *Konservator* die Sorge für:

- a. die Präparation angekaufter oder geschenkter Gegenstände;

- b. die Aufstellung und Erhaltung des Vorhandenen;
- c. die Nutzbarmachung der Sammlungen, indem sie dieselben unter der nötigen Aufsicht Jedermann zugänglich macht;
- d. ein vollständiges Inventar der Sammlungen mit Bezeichnung der Geber von Geschenken;
- e. die Versicherung der Sammlungen gegen Feuerschaden.

§ 14.

Der Vorstand ist ermächtigt, die Gesellschaft in das Handelsregister eintragen zu lassen.

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet nur das Gesellschaftsvermögen.

§ 15.

Sollte die Naturforschende Gesellschaft sich jemals *auflösen*, so fallen die *Sammlungen* als untrennbares Ganzes den kantonalen Schulen in Aarau für so lange zur Benutzung anheim, bis wieder eine neue Gesellschaft sich bildet.

Ein Auflösungsbeschluß kann nur gefaßt werden, wenn demselben wenigstens zwei Dritteile aller ordentlichen Mitglieder beistimmen.

Also beraten und beschlossen

**Aarau, 28. November 1894.**

Namens der Aarg. Naturforschenden Gesellschaft:

Der Präsident:

**Dr. F. Mühlberg.**

Der Sekretär:

**H. Kummler.**